

Humanistische Union

Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW)

Vom 19. Februar 2002 (GV. NRW. S. 88) Geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351)

Auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) wird im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform verordnet:

§ 1 Gebührentarif

Für die im anliegenden Gebührentarif genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Ermäßigung und Befreiung

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

§ 3 Auslagen

- (1) Erfolgt der Informationszugang durch Einsicht in die Originaldokumente, gelten die damit zusammenhängenden Auslagen als bereits in die Gebühr einbezogen.
- (2) In den anderen Fällen bestimmt sich die Höhe der Auslagen nach Tarifstelle 3 der Anlage. Die Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Anlage 1 GEBÜHRENTARIF

1	Übermittlung von Informationen	
1.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft	gebührenfrei
1.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand	Gebühr: Euro 10-500
1.3	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
1.3.1	in einfachen Fällen	gebührenfrei
1.3.2	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	Gebühr: Euro 10-500
1.3.3	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen (§ 10 Abs. 2 IFG)	Gebühr: Euro 10-1.000
2	Widerspruchsbescheide	
2.1	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung	Gebühr: Euro 10-50
2.2	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung	Gebühr: Euro 10-50
3	Auslagen	
3.1	Anfertigung von Kopien und Ausdrucken	
	je DIN A 4 - Kopie von Papiervorlagen	Gebühr: Euro 0,10

je DIN A 3 - Kopie von Papiervorlagen

Gebühr:
Euro 0,15

je Computerausdruck

Gebühr:
Euro 0,25

3.2 Auslagen für besondere Verpackung und oder besondere Beförderung in
tatsächlich entstandener Höhe

<https://www.humanistische-union.de/thema/verwaltungsgebuehrenordnung-zum-informationsfreiheitsgesetz-nordrhein-westfalen-verwgebo-ifg-nrw/>

Abgerufen am: 21.01.2022